

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 24. August 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Kulturmanagement der Stadt Offenbach mit Sitz in Offenbach am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Kulturmanagements ist die Förderung der Pflege und Erhaltung des kulturellen Lebens in der Stadt Offenbach am Main durch Veranstaltungen, Förderung, Kommunikation, Publikationen, Vernetzung und Maßnahmen der kulturellen Bildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung des Kulturmanagements verwirklicht.

§ 2

Das Kulturmanagement ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche oder vergleichbare Ziele.

§ 3

Mittel des Kulturmanagements dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Offenbach am Main erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Kulturmanagements.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kulturmanagements fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kulturmanagements oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, der Förderung der Pflege und Erhaltung des kulturellen Lebens in der Stadt Offenbach am Main, fällt das Vermögen an die Stadt Offenbach am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Offenbach am Main, den 06. September 2017

Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

gez. Horst Schneider
Oberbürgermeister